juris natur., P. I, n. 393. 394). Der Krieg mußte demnach den consequenten Denkern dieser Richtung als ein Wiederaufleben des Naturzustandes erscheinen, als Verneinung jedes Rechts und als Alleinherrschaft physischer Gewalt. Dem gegenüber hat die christliche Wissenschaft stets hervorgehoben, daß der Krieg durchaus kein Zustand der Rechtslosigkeit, sondern eine, wenn auch harte Form der Rechtsverfolgung sei; daß er die Rechtsordnung nicht verneinen dürfe, in deren Dienst er stehe; daß es ein eigentliches Kriegsrecht gebe, welches aber nur als partielles Ausnahmerecht, unter gleichzeitigem Fortbestande der gesammten übrigen Rechtsordnung, anzusehen sei. Noch bedeutsamer ist ein Grundsatz, welcher insbesondere im neueren wissenschaftlichen und praktischen Völkerrecht mehr und mehr zur Herrschaft gelangte ist: Der Krieg wird gegen den feindlichen Staat geführt, nicht gegen den friedlichen Bürger. Schon in c. 2, X 1, 34 macht sich das Bestreben geltend, die Geißel des Krieges auf die unmittelbar in die Kriegsoperation hineingezogenen Personen und Güter zu beschränken; aber es bedurfte einer längern Entwicklung, bis man zu dem heute im Interesse der Humanität mehr noch als des Rechtes angestrebten strengen Schutze der Privaten und Privatgüter gelangte. An dieser Stelle können die gegebenen allgemeinen Andeutungen genügen.

b. Wie der Umfang, so wird auch die Dauer des Krieges durch das Gesetz der Nothwendigkeit beschränkt. Der Krieg ist nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zur Wiederherstellung des Friedens (Bellum geritur, ut pax acquiratur, S. Aug. Ep. 189, al. 205 ad Bonifac.). Der einzige Zweck des Krieges ist der Friede. Es ist nur eine Folgerung aus diesem Grundsatze, wenn die gewöhnlichere Ansicht der Theologen im Gegensatz zu Cajetanus dahin geht, daß Beendigung des bereits eröffneten Krieges erfolgen müsse, sobald der Gegner sich zur vollen Genugthuung, Ersatz der Kriegskosten, Gewährung entsprechender Friedensgarantien für die Zukunft bereit erkläre.

c. Beschränkt durch das Gesetz der Nothwendigkeit ist endlich auch die Art und Weise der Kriegsführung. Das Wort Mars exlex bleibt eine juridische Ungeheuerlichkeit; es gibt kein jus belli infinitum. Auch für die Kriegführenden bleiben vielmehr die allgemeinen Normen des Rechts und der Sittlichkeit in Kraft; was nothwendig ist für den Zweck des Krieges, gilt als erlaubt mit Ausschluß der innerlich unsittlichen Mittel. Unsittliche Mittel sind nicht einmal als Retorsion gestattet. In diesem Sinne sind die kirchlichen Canones abgefaßt, welche wiederholt und eindringlich Maßhalten in der Kriegsführung fordern (c. 2. 3. 6, C. XXIII, q. 1). Erfreulich ist, daß der Kirche fernstehende Auctoren die Verdienste derselben um Einführung einer humaneren Kriegsführung anerkennen. „Rom hat das Verdienst, auf Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr durch geistliche Macht hingewirkt zu haben" (Heffter, Das europäische Völkerrecht, 7. Aufl., Einl. 12 (Vgl. S. Thom. 2, 2, q. 37, a. 1; q. 40, a. 1 ad 3; Cajetan. Comment. in S. Th. l. c.; Molina, De Justitia et Jure I, tr. 2, disp. 10 103. 117; Suarez XII, tr. 3, disp. 13, sect. 1, n. 3. 4; sect. 2, n. 5. 7; sect. 7, n. 3. 4. 5. 6; Hugo Grotius, De jure belli ac pacis l. 1, cap. 3, § 2, n. 1; l. 3, cap. 1, § 2—4, n. 2 Pufendorf, De jure naturae et gentium II, l. 8, cap. 6, § 7; Postulatum Synodi patriarch. Armenorum (de bello) in der Collectio Lacensis VII, Acta et decreta SS. Conc. Vaticani, Appendix. p. 862. 864; Périn, Christliche Politik 695. 709; Holtzendorff, Encyklopädie 1239; Bluntschli, Das moderne Völkerrecht 30. 296 ff. 317 ff. Zur päpstlichen Friedensvermittlung: c. 13, X 4, 17; Suarez l. c. sect. 2 n. 5. 7; De legibus l. 4, cap. 9; Defensio fidei l. 3, c. 22; Bellarmin., De S. Pont. l. 5, cap. 1. 6, n. 14 sqq.; Schneemann, Die kirchliche Gewalt, Nr. 52; Albertus, Socialpolitik der Kirche 437 f.)

II. Bedingungen der Gerechtigkeit eines Krieges im Besonderen. Von Bedeutung ist für die Frage die Eintheilung des Krieges in Angriffs- und Vertheidigungskrieg. Man kann denjenigen als Angreifer bezeichnen, welcher zuerst das Recht eines andern Staates verletzt; dann erscheint der Defensivkrieg als eine naturrechtlich zulässige Art des Krieges, und die Gerechtigkeit steht ausschließlich auf Seiten des Vertheidigers. In diesem Sinne sagt Cajetan: Bellum nihil aliud est, quam defensio necessaria juris denegati (Comment. in H. Grotium l. 1, cap. 2). Der gewöhnliche Sprachgebrauch, dem auch wir folgen werden, wählt jedoch zum Eintheilungsgrunde vielmehr den rein äußerlichen Umstand, wer von den beiden Kämpfenden zuerst die Waffen ergriffen hat, um den Gegner mit kriegerischer Gewalt anzugreifen. Derjenige führt einen Offensivkrieg, welcher zuerst den Gegner mit Waffengewalt angreift, während der andere in Abwehr jenes Angriffes einen Defensivkrieg führt. Die Unterscheidung zwischen Angriffs- und Vertheidigungskrieg bestimmt die Eintheilung der folgenden Untersuchung.

1. Bedingungen der Gerechtigkeit des Defensivkrieges. a. Die Erlaubtheit der Selbstvertheidigung einer gegenwärtigen, ungerechten Gewaltthat gegenüber ist wesentliches Postulat der gesellschaftlichen Ordnung. Naturrecht und positives Recht stimmen darin überein (vgl. c. X 5, 39; c. 5, C. XXIII, q. 3). — b. Der Angriff muß jedoch wirklich α. ein gegenwärtiger sein. Moralisch gegenwärtig ist schon ein Angriff, welcher in unmittelbarer Vorbereitung begriffen ist. Wir sagen in unmittelbarer Vorbereitung, mit unzweifelhaften Tendenzen. Sonst gilt das melius est occurrere in tempore, quam post exitum vindicare (L. 1, Cod. 3, 27) schlimmsten Willkür führen, namentlich wo